

tungsentscheidungen beinhalten. Ein Schritt dazu war die Durchführung eines Lehrgangs durch die Betriebsakademie für Mitarbeiter der Räte der Kreise und Städte sowie der Fachorgane des Rates des Bezirks zu folgenden ausgewählten Problemen des Verwaltungsrechts:

- Die wachsende Verantwortung der örtlichen Räte für eine qualifizierte Rechtsanwendung.
- Gesetzliche Anforderungen an die Entscheidungen der Organe des Staatsapparates zur Gewährleistung der Rechte und Pflichten der Bürger — dargestellt am Beispiel ausgewählter Rechtsvorschriften./
- Gesetzliche Anforderungen bei der Durchführung von Ordnungsstrafverfahren, der Erteilung von Auflagen sowie der Anwendung von Zwangsgeld und Ersatzvornahme.
- Die Anwendung des Staatshaftungsgesetzes zur Realisierung von Schadenersatzansprüchen der Bürger.
- Ausgewählte Probleme des Grundstücksverkehrs.

Diese Form der Schulung unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen auch für die weitere Qualifizierung im Kreis, vor allem für Ratsmitglieder und leitende Mitarbeiter des Rates des Kreises sowie Bürgermeister der Städte und Gemeinden, zu nutzen ist eine aktuelle Aufgabe.

Mit dem Blick auf die Zukunft und der Tatsache Rechnung tragend, daß nicht wenige Bürgermeister bzw. Ratsmitglieder erstmalig in ihre Funktionen gewählt wurden, wird es darauf ankommen, möglichst schnell dafür zu sorgen, daß notwendige Rechtskenntnisse für die tägliche Entscheidungspraxis vermittelt bzw. vertieft werden. Dazu zählt, jene Grundsätze des Verwaltungsverfahrens besonders zu beachten, die in der Verfassung der DDR und im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen gesetzlich fixiert und eine gute Grundlage sind, um im Verwaltungsverfahren die in den einzelnen verwaltungsrechtlichen Bestimmungen enthaltenen Verfahrensvorschriften exakt anzuwenden.^{1,2}

Neue Anforderungen und Möglichkeiten der Zusammenarbeit

Die Qualifizierung der Rechtsarbeit und die gerichtliche Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen stellt höhere Anforderungen und eröffnet zugleich neue Möglichkeiten, die Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Justizorganen, Rechtsanwälten und der Vereinigung der Juristen der DDR im Bezirk und in den Kreisen auf der Basis des bisher erreichten Niveaus und unter strikter Beachtung der Eigenverantwortlichkeit der beteiligten Organe weiter zu verbessern.

Der höhere Stellenwert des Verwaltungsrechts wird u. a. in der Zusammenarbeit bei Qualifizierungsmaßnahmen sichtbar. An den Schulungsveranstaltungen der Betriebsakademie nahmen z. B. auch Richter teil, die wiederum — z. B. in Schwerin und Güstrow — vor Ratsmitgliedern und Bürgermeistern die sich aus der gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ergebenden Anforderungen an den vorgelagerten Entscheidungsprozeß der örtlichen Räte erläuterten.

Verallgemeinerenswert ist das Herangehen in der Stadt Schwerin. Der 1. Stellvertreter des Oberbürgermeisters und der Kreisgerichtsdirektor erläuterten auf einer gemeinsamen Veranstaltung von Mitarbeitern beider Staatsorgane den Zusammenhang zwischen kommunalpolitischen Aufgaben, Maßnahmen zur Qualifizierung der Rechtsarbeit sowie Konsequenzen aus der gerichtlichen Nachprüfungsmöglichkeit für Verwaltungsentscheidungen. Differenzierte Beratungen der Leiter der Fachorgane mit Richtern in einzelnen Ratsbereichen ergänzten diese Form der gegenseitigen Unterstützung.

Auch von der Vertiefung der Zusammenarbeit der örtlichen Räte mit den Rechtsanwälten durch den Ausbau der wechselseitigen Informationsbeziehungen, dem konstruktiven Meinungsaustausch zwischen Juristen der Justiz- und Verwaltungsorgane zum Verwaltungsrecht in den Kreisgruppen der Vereinigung der Juristen der DDR und der Weiterentwicklung ihrer Arbeitsgruppe für Staats- und Verwaltungsrecht werden wesentliche Impulse für die Qualifizierung der Rechtsarbeit ausgehen.

Die Vervollkommnung der Rechtsarbeit in den örtlichen Räten erweist sich als ein Prozeß ständigen Lernens, des Sammelns und der Verallgemeinerung von Erfahrungen, der Herausforderung und Bewältigung praktischer Veränderungen und des Suchens nach effektiver Zusammenarbeit. Dieser Pro-

zeß ist von dem Ziel geprägt, die Rechtssicherheit als ein Wesensmerkmal unseres Staates weiter zu erhöhen.

2 Vgl. H. Pohl/G. Schulze, „Weitere Erhöhung der Wirksamkeit des Verwaltungsrechts“, Staat und Recht 1988, Heft 7, S. 561, und R. Brachmann, K.-H. Christoph, „Zur Vervollkommnung verfahrensrechtlicher Regelungen im Verwaltungsrecht“, ebenda, S. 570.

Rechtsfolgen der befristeten Bauzustimmung

Dozent Dr. sc. LUTZ BODEN
und Prof. Dr. sc. KLAUS GLASS,
Sektion Rechtswissenschaft
der Karl-Marx-Universität Leipzig

Die örtlichen Räte haben die Möglichkeit, Bürgern, die ein Bauwerk errichten wollen, eine befristete Bauzustimmung zu erteilen. Von der befristeten Zustimmung gemäß § 5 Abs. 5 der (1.) VO über die Verantwortung der Räte der Gemeinden, Stadtbezirke und Städte bei der Errichtung und Veränderung von Bauwerken durch die Bevölkerung — VO über Bevölkerungsbauwerke — vom 8. November 1984 (GBl. I Nr. 36 S. 433)

1. d. F. der VO zur Anpassung von Regelungen über Rechtsmittel der Bürger und zur Festlegung der gerichtlichen Zuständigkeit für die Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen vom 14. Dezember 1988 (GBl. I Nr. 28 S. 330) und der

2. VO vom 13. Juli 1989 (GBl. I Nr. 15 S. 191)¹ wird insbesondere dann Gebrauch gemacht, wenn das benötigte Grundstück bisher nicht bebaut ist, aber feststeht, daß es auf der Grundlage der städtebaulichen Planung in einigen Jahren für gesellschaftliche Zwecke benötigt wird. Damit tragen die örtlichen Räte dazu bei, den Bedarf vor allem an Garagen² zumindest zeitweise besser zu decken.

Aus der Befristung der Zustimmung ergeben sich rechtliche Konsequenzen, die in der Praxis nicht immer beachtet bzw. unterschiedlich bewertet werden. Auf einige soll im folgenden näher eingegangen werden.

Verpflichtung des Eigentümers zur Beseitigung des Bauwerks

Mit der Erteilung der als Ausnahme geregelten befristeten Bauzustimmung gemäß § 5 Abs. 5 ist der Antragsteller als Adressat der Einzelentscheidung berechtigt, entsprechend den eingereichten und genehmigten Bauunterlagen ein bestimmtes Bauwerk auf dem vorgesehenen Standort zu errichten.³ Nach Ablauf der mit der Zustimmung ausgesprochenen Frist hat der Eigentümer, soweit der örtliche Rat auf Antrag die Frist nicht verlängert oder die befristete Zustimmung in eine unbefristete umwandelt, das Bauwerk entschädigungslos und auf seine Kosten zu beseitigen und, soweit erforderlich, den ursprünglichen Zustand des Standorts wiederherzustellen. Diese Pflicht ergibt sich unmittelbar aus der VO (§ 5 Abs. 5 Satz 1); einer ausdrücklichen Aufforderung des Bürgers durch den örtlichen Rat bzw. einer nochmaligen verwaltungsrechtlichen Einzelentscheidung bedarf es daher nicht. Um aber beim Eigentümer des Bauwerks Mißverständnissen über die Rechtslage vorzubeugen, ist eine Aufforderung jedoch zweckmäßig.

Wird das Bauwerk vom Adressaten der befristeten Bauzustimmung vor Ablauf der Frist verkauft, bleibt die Pflicht des neuen Eigentümers, das Bauwerk nach Fristablauf zu beseitigen, unberührt. Das folgt daraus, daß diese Beseitigungspflicht als Pflicht des Eigentümers ausgestaltet ist.

Wechselt das Eigentumsrecht am Bauwerk nach Ablauf der Frist, ist ebenfalls der neue Eigentümer zu dessen Be-

1 Alle folgenden Paragraphenangaben ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf diese VO.

2 Die befristete Zustimmung kann auch für die Errichtung anderer Bauwerke erteilt werden, aber der Hauptanwendungsfall betrifft Garagen.

3 Unabhängig von der erteilten verwaltungsrechtlichen Bauzustimmung muß der Adressat der Zustimmung das Eigentumsrecht oder ein Nutzungsrecht am Grundstück — aus dem sich ausdrücklich auch das Recht zur Errichtung der Baulichkeit ergeben muß — gemäß § 286 ff. ZGB besitzen. Aus der Bauzustimmung kann ein solches Recht nicht abgeleitet werden, denn sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter (§ 5 Abs. 6).